

§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG zu bejahen. Stattdessen schafft die relativ unbestimmte Regelung erhebliche Unsicherheit für die Prozessbeteiligten und das Gericht. Die Regelung kann gestrichen werden, § 29 GVG sollte sodann ergänzt werden um den Satz:

»Bejaht die Staatsanwaltschaft die besondere Bedeutung des Falles in der Anklageschrift, so darf dem Gericht nur ein Richter auf Lebenszeit im Sinne des § 10 Abs. 1 DRiG vorsitzen.« Der Vorschlag hat eine reale Chance, umgesetzt zu werden: Er entlastet die Justizhaushalte.

## Rezension

# Strafverteidigung im deutschsprachigen Europa

**Soyer/Stuefer, Effektive Strafverteidigung. 1. Dreiländerforum Strafverteidigung**, Wien/Graz [Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen] 2011, 219 S., 38,80 EUR

**Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV/Forum Strafverteidigung/Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen/Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, Strafverteidigung auf neuen Wegen? 2. Dreiländerforum Strafverteidigung**, Wien/Graz 2012, 216 S., 38,00 EUR

**dies., Strafverteidigung und Sicherheitswahn, 3. Dreiländerforum Strafverteidigung**, Wien/Graz u.a. 2013, 198 S., 34,80 EUR

**dies., Strafverteidigung – Opferrechte und Medienjustiz, 4. Dreiländerforum Strafverteidigung und 12. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag**, Wien/Graz 2014, 215 S., 38,80 EUR

**Initiative Bayrischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V./Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen/Forum Strafverteidigung/Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V., Strafverteidigung ohne Grenzen, 5. Dreiländerforum Strafverteidigung**, Wien/Graz/Köln 2016, 109 S., 28,80 EUR

Im praxisorientierten wie im wissenschaftlichen Diskurs über Strafverteidigung stehen die nun bereits sechs Mal veranstalteten Dreiländerforen »Strafverteidigung« etwas im Schatten. Sie finden abwechselnd alljährlich in Österreich, in der Schweiz und in Deutschland statt. Die nachfolgenden Zeilen sollen das Hauptaugenmerk auf zwei Schwerpunkte richten, die den Rezensenten insbesondere aus wissenschaftlich-perspektivischer Sicht und für die weitere Vertiefung rechtsvergleichender Überlegungen wichtig erscheinen: auf das Selbstverständnis der Strafverteidigung (unten I.) sowie auf Fragen transnationaler Strafverteidigung (unten II.).

### I. Das Selbstverständnis der Strafverteidigung

1. Im ersten Band erfolgt dezidiert die Beschäftigung mit dem Selbstverständnis der Strafverteidigung aus den Blickwinkeln der Schweiz, von Österreich und von Deutschland. In dem einführenden Vortrag von *Venier* aus Innsbruck wird Strafverteidigung als eine Art »Kontrollinstanz« vor allem des gericht-

lichen Verfahrens beschrieben (S. 187 ff.). Problematisch ist die Aussage, dass der Verteidiger zur Wahrheitsfindung beitrage, indem er Fairness, Waffengleichheit und Parteirechte einmahnt. Aber Fairness einzuklagen und die Parteirechte zu wahren, muss für die Verteidigung unabhängig von der Wahrheitsfindung stehen; und Waffengleichheit ist ohnehin nur eine Fiktion. Interessant ist vor allem die Beschreibung dessen, dass und wie in Österreich das Recht auf Verteidigung erschwert wird. Das deutet *Venier* an. In dem nachfolgenden Beitrag von *Lorenz* aus Wien wird dies leider nicht weiter ausgeführt (S. 204 ff.). Die *Autorin* scheint vielmehr mit dem Zustand der Strafverteidigung in Österreich sehr zufrieden zu sein und hat kein Problem damit, die Beurteilung der Strafverteidigung im Einzelfall dem Gericht zu überlassen. Das erinnert uns an Aussagen in Interviews über grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa,<sup>1</sup> wonach österreichische Strafverteidiger Konflikte mit den Gerichten eher scheuen. *Lorenz* nennt das »den Wert klugen strategischen Vorgehens« (S. 208). Andere Akzente setzt *Garbarde* aus Genf (S. 191 ff.), indem er die Schutzfunktion des Verteidigers gegenüber dem Beschuldigten betont. Allerdings verbindet *Garbarde* damit auch gewisse verteidigungsfremde »therapeutische« Aufgaben, die er freilich nicht so nennt, aber offenbar derartiges im Sinn hat. *Leitner* zeigt in seinem Beitrag das Selbstverständnis der Strafverteidigung aus deutscher Sicht auf (S. 210 ff.), wobei er von einer »verfassungsrechtlich-prozessualen Theorie« ausgeht. Zu Recht beklagt *Leitner* die in Deutschland oft geübte Kritik an der »Konfliktverteidigung« und verdeutlicht, dass der »Kampf ums Recht« als engagierte Strafverteidigung das offensive Austragen von Konflikten gerade einschließt.

2. Im zweiten Band widmen sich zwei Beiträge dem Selbstverständnis der Strafverteidigung. Mit dem Blick der Gerichtsreporterin und damit von außen betrachtet, gilt der Schwerpunkt von *Friedrichsen* der »Strafverteidigung im Wandel« (S. 19 ff.). *Friedrichsen* betrachtet und hinterfragt die veränderten Bedingungen und Einflussfaktoren für die Strafverteidigung, die auch für deren Selbstverständnis von Bedeutung sind. Folgende Frage von *Friedrichsen* bringt das auf den Punkt:

»Was erfährt der Gerichtsberichterstatter über die neuen Regeln und Bräuche, die veränderten Bedingungen, die zum Beispiel lau-

1 Vgl. *Arnold*, Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa, 2015, S. 55 ff.

ten: Einfluss der Medien, Verständigung, die neue Rolle des Opfers, Stärkung der Persönlichkeitsrechte? Er erfährt heute weniger denn je, was in der Strafjustiz geschieht. Warum? Weil der Strafprozess, wie man ihn kennt, immer öfter nicht mehr dort stattfindet, wo er doch eigentlich hingehört: in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen Gerichtssaal. Damit verblaßt für den Außenstehenden auch das Bild der Strafverteidigung.« (S. 19)

Kritisch mit der Verständigung, also mit den konsensualen Strafverfahren, setzt sich aus deutscher anwaltlicher Sicht *Bockemühl* auseinander (S. 199 ff.). Ausgehend vom Verständigungsgesetz vom 29.07.2009 moniert *Bockemühl* u.a., dass das dort geregelte und durchaus nachvollziehbare Verbot des Rechtsmittelverzichts nach erfolgter Verständigung durch eine *BGH*-Entscheidung umgangen worden sei. Danach stelle die Rücknahme eines eingelegten Rechtsmittels keinen Verzicht dar. Summa summarum spricht er sich dafür aus, dass die Verständigung für den Verteidiger ultima ratio zu sein hat und dieser keine »Beihilfe« zum Strafen durch den Staat begehren darf.

Auf eine gänzlich andere Entwicklung der Verständigung im Strafverfahren weist für Österreich *Rubri* hin (S. 181 ff.). Die österreichische StPO kenne nämlich keine Grundlage für Verständigungen und Prozessabsprachen im Strafverfahren. *Rubri* stellt aber ein sogenanntes Verständigungsmodell der Arbeitsgruppe Strafrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vor. Eine wieder andere Situation in Bezug auf Verständigungen im Strafverfahren besteht in der Schweiz (*Ruckstuhl*, S. 165 ff.). *Ruckstuhl* verweist vor allem auf das abgekürzte Verfahren nach Art. 385–362 der schweizerischen StPO und vergleicht dies mit der Verständigung nach § 257c der deutschen StPO.

3. Der dritte Band gilt grundlegenden Fragen der Kriminalitäts- und strafrechtlichen Entwicklung im Zusammenhang mit dem »Sicherheitswahn«. Hier findet man den Bezug zum Selbstverständnis der Strafverteidigung nur bei den allerdings sehr kurz gefassten Ausführungen der Vertreter aus der Schweiz und Deutschland zu der Arbeit des Strafverteidigers in der Sicherheitsgesellschaft. So konstatiert *v. Wartburg* aus schweizerischer Sicht (S. 183 ff.), dass der Trend hin zu einer entindividualisierten Strafjustiz mit einem rein risikobasierten Sanktionensystem konkrete Auswirkungen auf die Arbeit eines Strafverteidigers habe, dessen Kampf sich vor allem bei Gewalt- und Sexualdelikten weg von der Schuldfrage hin zur Verhinderung schuldunangemessener Sanktionen verlagere.

4. In Band 4 über »Strafverteidigung – Opferrechte und Medienjustiz« spielt vor allem der Aspekt der Instrumentalisierung des Strafverfahrens für Opferinteressen und mediale Inszenierungen eine Rolle. *Prisching* aus Graz befasst sich mit der Kommunikation u.a. von Strafverteidigung in der Mediengesellschaft (S. 13 ff.). So wie die anderen Rechtsakteure unterlägen auch Strafverteidiger einem Selbstdarstellungsspiel, was bedeute, in konkreten Fällen »Medienpolitik« mit unterschiedlichen Strategien zu betreiben. *Leitner* (S. 117 ff.) rät der Strafverteidigung dazu, mit den Medien weder in Konflikt zu geraten noch eine enge Kooperation mit ihnen einzugehen. Ähnlich argumentiert *v. Wartburg* mit seinem Beitrag (S. 121 ff.) und plädiert für zurückhaltendes, sachliches und nüchternes Kommunizieren, das verhindere, »dass die Verteidigung plötzlich selber zur Mediengeschichte wird oder dass sich Fronten verhärten und Wogen auftürmen, die später mit viel Aufwand wieder geglättet werden müssen.«

(S. 123). Den Auftakt zur Behandlung der Thematik von Strafverteidigung und Opferinteressen bildet in diesem 4. Band der Beitrag von *Schünemann* (S. 129 ff.). Dieser kritisiert vehement den gesetzlichen Ausbau der Subjektstellung des Verletzten im Strafverfahren in Deutschland in den letzten 20 Jahren. Das wird differenziert dargelegt, und auch die Einbruchstellen für die Beschneidung des Rechts auf Verteidigung werden dabei aufgezeigt. Eine ähnlich kritische Haltung zur Opferstellung im Strafverfahren nimmt *Hirsch* aus Salzburg ein (S. 159 ff.). Ihm geht es zunächst um den Begriff des Opfers, der im Strafverfahren nicht verwendet werden sollte, denn dies stehe in diametralem Widerspruch zur Unschuldsumutung des Angeklagten. Auch trage dieser Begriff in unzulässiger Weise zur Emotionalisierung des Strafverfahrens bei. *Hirsch* kritisiert auch die Berichterstattung über Verfahren, bei denen das Opfer im Mittelpunkt steht. *Sturm* aus Köln verdeutlicht die Problematik von »Strafverteidigung und Opferinteressen« anhand ihrer Erfahrungen als Verteidigerin der Hauptangeklagten *Zschäpe* im NSU-Verfahren in München (S. 165 ff.). Dabei geht sie besonders mit der Nebenklage in diesem Prozess ins Gericht, denn der Verteidigung stünden ca. 70 Nebenklagevertreter gegenüber, die ganz bewusst die Medien nutzen und instrumentalisieren würden. Auch *Josef* kritisiert (aus Schweizer Sicht) eine Renaissance des Opfers im Strafverfahren seit Beginn der 80er Jahre (S. 173 ff.). Die das 4. Dreiländerforum beschließende Podiumsdiskussion ging dann noch einmal zusammenfassend auf die Themen »Medien und Justiz« sowie »Opferrechte und Medienjustiz« ein. So kritisierte *Heydenreich* aus Bonn (S. 203 f.) das Institut der Nebenklage grundsätzlich, hielt die Nebenklage aber dort für notwendig,

»wo Inhaber des staatlichen Gewaltmonopols Beschuldigte sind, der Staat also gleichsam gegen sich selbst ermitteln muss; so in Verfahren gegen Polizeibeamte wegen dienstlicher Übergriffe u.a. In diesen Fällen bedarf es der die Ermittlungsbehörde kontrollierenden Nebenklage, da andernfalls die Selbstexculpierung der Träger staatlicher Gewalt zu besorgen ist.« (S. 203 f.)

*Heydenreich* stellt ferner noch einmal klar, dass mediale Öffentlichkeit von rechtsstaatlicher Verfahrensgarantie zur Gefahr für Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit sowie für die Persönlichkeitsrechte Verfahrensbeteiligter mutiert sei. Grenzen der Verteidigung für den medialen Umgang seien allein die Interessen des Mandanten und geschützte Persönlichkeitsrechte Dritter.

5. Das 5. Dreiländerforum und der entsprechende Band sind überschrieben mit »Strafverteidigung ohne Grenzen«. Auf den ersten Blick legt das ein Thema »Grenzüberschreitende Strafverteidigung« nahe und im Hinblick auf das Selbstverständnis von Strafverteidigung die Erörterung von neuen Herausforderungen für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger bei eben dieser grenzüberschreitenden Strafverteidigung. Aber im Ergebnis gerät dieser Band doch im Gegensatz zu den vorangegangenen vier Bänden zu einem gewissen Sammelsurium verschiedenster thematischer Abhandlungen, die mit dem Generalthema »Strafverteidigung ohne Grenzen« eigentlich nichts zu tun haben. Schade ist, dass der im Vorwort und der Einleitung erwähnte Tagungsvortrag von *Thomas Fischer* »Ausufernde Strafverfolgung im Bereich des Sexualstrafrechts« im Tagungsband nicht mitabgedruckt worden ist. Es wäre übrigens so abwegig nicht gewesen, die jetzt recht zusammenhangslos



nebeneinander erscheinenden Schwerpunkte der Dokumentation durchaus in einen thematischen Bezug zu »Strafverteidigung ohne Grenzen« zu rücken, dies freilich dann nicht in transnationaler Grenzüberschreitung, sondern im Hinblick auf verfahrensrechtliche und ethische Grenzen.

6. Als Resümee der vorliegenden fünf Tagungsdokumentationen hinsichtlich des Selbstverständnisses der Strafverteidigung kristallisieren sich drei klare Prämissen heraus:

- Strafverteidigung ist »Kampf ums Recht«, was sich in konsequenter und engagierter Beistandsfunktion erfüllt. Konsensuale Strafverfahren (Verständigungen bzw. Absprachen – »Deal«) laufen diesem Verständnis zuwider. Die gesetzliche Festlegung von Verständigungen ist gleichwohl von der Strafverteidigung im Interesse der Mandanten zu nutzen.
- Das Selbstverständnis der Strafverteidigung ist nicht an der Vertretung des Geschädigten auszurichten. Die kriminalpolitische Entwicklung hin zu einem immer stärker werdenden Opferschutz im Strafverfahren führt zu einer Zurückdrängung von Verteidigungsrechten.
- Strafverteidigung ist in zunehmendem Maße mit einer Art Medienjustiz konfrontiert und dem Einfluss der Medien ausgesetzt. Strafverteidigung sollte sich den Medien gegenüber distanziert verhalten und mit diesen nur dann »koperieren«, wenn dies dem Mandanten nützt.

## II. Transnationale Strafverteidigung

1. Schon beim 1. Dreiländerforum (erster Band) war der »Transnationale Beweis« einer von vier Themenblöcken. Er wurde aus der Sicht jeweils der drei beteiligten Staaten dargestellt. Sehr beachtlich ist der Hinweis von *Ruckstuhl/Delnon* (S. 151 ff.), dass das einschlägige Recht von den schweizerischen Behörden übersichtlich im Internet für die Allgemeinheit aufbereitet sei. Das kann man für Deutschland wahrlich nicht feststellen. Die *Autoren* geben kurze und prägnante Hinweise zur transnationalen Beweiserhebung und -verwertung. Der deutsche Beitrag von *Kreuzer* (S. 159 ff.) ist primär der Darstellung dessen gewidmet, was man in der Schweiz zum großen Teil schon über das Internet erfährt. Er widmet sich aber auch ausführlich der wichtigen Frage, wie man »anderweitig« erlangte Beweismittel verwertet. Dabei denkt er auch an die ausländischen »Steuer-CDs« (S. 168 ff.). Der österreichische Beitrag von *Moringner* (S. 176 ff.) fasst die Rechtslage unter Einbeziehung der unionsrechtlichen Situation zusammen.

2. Auch das zweite Dreiländerforum wies drei von vier Schwerpunkten ausdrücklich mit transnationalen Themen aus. Zur transnationalen Video-Direktvernehmung zeigte *v. Wartburg* (S. 39 ff.) auf, dass die Schweiz eine solche nur deshalb auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages für das Ausland ermögliche, weil es sich um eine inländische Vernehmung mit »fiktionaler[r] Unmittelbarkeit« (S. 41) handle. In diese Richtung gehen auch die Ausführungen von *Salzborn* (S. 49 ff.) für Österreich. *Sommer* aus Köln (S. 59 ff.) liefert ein prägnantes Anwendungsbeispiel für die möglicherweise manipulative Handhabung von Live-Links. *Josef* (S. 113 ff.) spricht zentrale Fragen der Vollstreckungshilfe für die Schweiz prägnant an. *Borerl Bertossa* (S. 72 ff.) aus Basel und ebenso *Stanglchner* (S. 87 ff.) aus Innsbruck stellen prägnant die Rechtsgrundlagen und die Verfahren beim EU-Haftbefehl dar. *Wächtler* (S. 105 ff.) aus München bemängelt für das deutsche Recht große Defizite des Rechts-

schutzes. Der Vollstreckungshilfe nimmt sich *Stuefer* (S. 127 ff.) aus österreichischer Sicht kritisch an, stellt präzise die Rechtsgrundlagen dar und weist auf wichtige Verteidigungsschritte hin. *Heydenreich* (S. 147 ff.) betont die anwaltliche Abwägung, für welchen der beiden Staaten sich der Mandant entscheiden soll. Hierfür sei die solide Kenntnis beider Verfahrens- und Rechtsordnungen notwendig. Instrukтив stellt auch er die Verteidigungsmöglichkeiten dar.

3. Beim 5. Dreiländerforum (5. Band) gab es einen eindeutigen Schwerpunkt. Zwei der vier Themenblöcke waren transnationalen Problemen gewidmet: Grenzüberschreitende Ermittlungen und transnationale Verteidigung in Auslieferungssachen. Eher an der Oberfläche bewegen sich die knappen Ausführungen von *Inhofer* (13 ff.) zu den grenzüberschreitenden Ermittlungen. Der *Autor* beschränkt sich auf die Nennung von Rechtsgrundlagen. Dass man auch Auslieferungsverfahren unter das Thema fassen kann (S. 21-22) ließe sich dogmatisch immerhin noch mit dem Gedanken eines international-arbeitsteiligen Strafverfahrens erklären. Hellhörig lassen einen die instruktiven Ausführungen von *v. Wartburg* (S. 23-34) zum selben Thema werden, wenn er von parallelen Ermittlungsverfahren (»Spiegelverfahren«) in zwei Staaten berichtet. Auf der Grundlage der Europäischen Ermittlungsanordnung bestehe die Gefahr, dass sich die Strafverfolgungsbehörden auf diesem Wege den Staat mit den geringeren Verteidigungsrechten aussuchten. Er kritisiert auch ungenügenden Rechtsschutz beim Beweistransfer (S. 31 f.). Der Beitrag stimmt nachdenklich. Die transnationale Verteidigung in Auslieferungssachen wird von *Lang* (Deutschland)/*Gozzi* (Schweiz) beleuchtet (S. 37 ff.). Nach der recht breiten (S. 37-46) Darstellung des Verfahrens und seines Prüfungsgegenstandes kommen sie über die sehr wichtigen Forderungen nach Teamwork und nach »Kreativität« zu folgender Feststellung (S. 47; so ausdrücklich auch *Rubri*, S. 63 ff.):

»Es gib eigentlich in jedem Auslieferungsfall Punkte bzw. Rechtsfragen, die ein Auslieferungsbegehren angreifbar machen.« Man müsse »auf den ersten Augenblick etwas abenteuerlich anmutende Strategien prüfen und allenfalls umsetzen«. Das kann nicht deutlich genug betont werden. Dies wird dann konkret mit instruktiven Beispielen illustriert. Sehr wichtig ist auch der Hinweis von *Rubri* (S. 65 f.), dass die Fixierung der Zielsetzung (Auslieferung verhindern oder möglichst rasch herbeiführen?) bedeutsam ist.

4. Insgesamt werden durch die transnationale Strafverteidigung Rückschlüsse auf die eigene Rechtsordnung und Inspirationen vermittelt, die nicht hoch genug eingeschätzt werden können. Gerade für die sich so gerne überlegen gebende deutsche Sicht machen die Dreiländerforen bewusst, welche rechtshilferechtliche Normalität in Österreich und in der Schweiz herrscht. Rechtshilfe ist kein Sonderfall, sondern ein Normalfall. Dieser kommt zwar nicht allzu häufig vor. Immerhin enthält aber die dominierende Gesetzessammlung für PraktikerInnen in Österreich (der »Kodex«) nicht nur das ARHG (als Pendant zum IRG), sondern auch die grundlegenden europäischen Rechtstexte. Diese sucht man im »Schönfelder« vergeblich. Auch wird man in Deutschland eine solch vorbildliche Internetdokumentation wie in der Schweiz in absehbarer Zeit wohl, nicht zustande bekommen.

Prof. Dr. Jörg Arnold, Freiburg und Prof. Dr. Otto Lagodny, Salzburg.